

Kapitel 3: Solidarität sichern



46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: KV Pinneberg
Beschlussdatum: 25.04.2021

Änderungsantrag zu PB.S-01

Von Zeile 228 bis 231:

der eigenen vier Wände führen. Die Möglichkeit zur Selbstbestimmung im Arbeitsleben wollen wir daher erhalten und stärken, indem wir ein Recht auf **Homeoffice** **Mobiles Arbeiten** einführen – mit Blick auf betriebliche Möglichkeiten, aber auch mit strikten Schutzkriterien versehen. Menschen, deren Wohnungen entsprechend geltender Arbeitsschutzstandards nicht als Homeoffice genutzt werden können, müssen, bspw. in Form von Coworking-Spaces, eine wohnortnahe Alternative zum Arbeitsplatz im Unternehmen haben. Der Mehraufwand für die Einrichtung eines Homeoffice-Arbeitsplatzes oder die Anmietung eines wohnortnahen Arbeitsplatzes soll durch eine „Bleibepauschale“ als Alternative zur Pendlerpauschale anerkannt werden. Ein Arbeitsplatz im Unternehmen muss aber ebenfalls allen zur Verfügung stehen.

Begründung

Die Corona-Pandemie führt uns vor Augen, dass allein ein Recht auf Homeoffice nicht ausreichend ist, vielmehr brauchen wir ein **Recht auf Mobiles Arbeiten**.

Vielen Arbeitnehmer:innen ist es aus unterschiedlichen Gründen nicht ohne Weiteres möglich, ihrer Tätigkeit in den eigenen vier Wänden nachzugehen. Eine Alternative sind daher Coworking-Spaces oder gemeinschaftlich nutzbare Büros in Wohnortnähe.

Die Kosten hierfür oder auch für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes zu Hause dürfen allerdings nicht zu Lasten der Erwerbstätigen gehen. Ihnen wollen wir deshalb mit der "Bleibepauschale" als Alternative zur Pendlerpauschale eine finanzielle Entlastung bieten und zugleich ihr klimafreundliches Verhalten honorieren.